

SARS-CoV-2: Keine Dienstvereinbarung für Test- und Impfpflicht, § 40 Buchstabe b MVG-EKD

Liebe MAV-Teams,

nur wenn durch Gesetz oder durch Verordnung die Testung verpflichtend ist, kann der Arbeitgeber eine Testung anordnen. Eine derartige vorsorgliche Testpflicht besteht derzeit nicht. Eine Testpflicht durch Gesetz oder Verordnung ist auch nicht zu erwarten. Denn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Testpflicht in Alten- und Pflegeheimen, die in der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt war, gekippt mit dem Argument, eine Testpflicht kann nur bei konkretem Ansteckungsverdacht in Betracht gezogen werden.

https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/pm_testpflicht_in_seniorenheimen.pdf

Ebenso verhält es sich bei der Impfpflicht. Derzeit gibt es nur die gesetzliche Verpflichtung zur Masern-Impfung bei der Betreuung in Kindertagesstätten. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht einer hiergegen gerichteten einstweiligen Anordnung nicht statt gegeben. Es sind derzeit jedoch noch mehrere Hauptsacheverfahren anhängig. D.h., hier liegt noch keine endgültige Entscheidung vor, ob eine Impfpflicht gegen Masern besteht oder nicht.

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-036a.html>

Die Masern-Impfung verhindert nachweislich die Weiterverbreitung des Virus. Da bei SARS-CoV-2 wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist, dass eine Impfung die Weiterverbreitung verhindert, ist allein aus diesem Grunde zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mit einer gesetzlichen Impfpflicht zu rechnen.

Auch ist es nicht möglich, die Test- oder Impfpflicht im Wege einer Dienstvereinbarung mit der MAV über § 40 Buchstabe b MVG-EKD einzuführen.

Die Anordnung einer Test- oder gar Impfpflicht stellt eine strafbare Körperverletzung im Sinne des § 223 Strafgesetzbuch (StGB) dar und verletzt das Selbstbestimmungsrecht der Mitarbeitenden.